

Satzung

Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Kyffhäuser e.V.

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt den Namen Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Kyffhäuser e.V. (BRSG Kyffhäuser e.V.). Sie hat ihren Sitz in Sondershausen und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Sondershausen eingetragen. (VR 23)

Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen Frauen und Männern offen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die BRSG Kyffhäuser e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Die Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Kyffhäuser e.V. verfolgt den Zweck, den Sport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration zu fördern und einzusetzen, sowie jedem Behinderten im Kyffhäuserkreis die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.
3. Die BRSG erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche und soziale Aufgaben im Kyffhäuserkreis, ins besondere :
 - a) durch die Bereitstellung von sportlichen Angeboten für Menschen mit einer funktionellen Störung (Behinderung) im Rahmen des Rehabilitationssports, sowie bei einer Gesundheitsgefährdung im Rahmen der Prävention.
 - b) durch die Teilnahme von geeigneten Mitgliedern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - c) durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) und die Mitgliedschaft im zuständigen Sport-Fachverband des Landessportbundes Thüringen, dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. (TBRSV e.V.) .
 - d) durch Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Organisationen, die den Behinderten- und Rehabilitations-Sport fördern wollen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Die BRSG Kyffhäuser e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** und **mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der BRSG Kyffhäuser e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BRSG Kyffhäuser e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der BRSG Kyffhäuser können beitreten:
 - a) Menschen **mit oder ohne** funktionelle Störung unabhängig von Alter und Geschlecht.
 - b) Jeder Bürger, Persönlichkeiten von Organisationen, Institutionen, Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Ziele des Behinderten- und Rehabilitationssports unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse der BRSG geboten erscheint. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Antragsteller steht innerhalb von 4 Wochen eine Beschwerdeführung zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) durch Ausschluss, wenn ein gemeinschaftsschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt,
 - c) wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 6 Monate im Verzug ist,
 - d) durch Tod.

4. Die Mitgliedschaft endet in allen Fällen der Ziffer 3a, 3c, zum Ende des Geschäftsjahres, der Ziffer 3b mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Beiträge

1. Die BRSG erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag eines fördernden Mitgliedes wird zwischen diesem und der BRSG vereinbart.
3. Der Beitrag ist im voraus und halbjährlich zu entrichten.
4. Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der Aufgaben sowie zur Begleichung der laufenden Kosten verwandt.

§ 6 Organe der BRSG

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand gemäß § 8 der Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BRSG. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt und die Wahl des Vorstandes findet alle 4 Jahre statt. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vorher durch Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 - a) Anträge zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
 - b) Später gestellte Anträge, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand.
 - b) allen Mitgliedern der Sportgemeinschaft.
4. Alle unter Ziff. 3 genannten Personen haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Sie beschließt alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Entgegennahmen der Kassen- und Revisionsberichte.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung.

- e) Wahl der Revisoren.
 - f) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes.
 - g) Höhe des monatlichen Beitrages.
 - h) Auflösung der BRSG Kyffhäuser e.V.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes verlangt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der BRSG dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte der Sportgemeinschaft.
Dem Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister
4. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die im Einzelfalle nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende bzw. der Schatzmeister.
5. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Aufgabe der Revisoren ist es:
 - a) die Überwachung der Kassengeschäfte,
 - b) mindestens jährlich eine Prüfung durchzuführen,
 - c) Berichterstattung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Die BRSG Kyffhäuser e.V. kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, fällt das vorhandene Vermögen dem Kyffhäuserkreis zu, mit der Zweckbindung, dieses zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports zu verwenden.

§ 11 Kinder- und Jugendsport

1. Die BRSG e.V. hat eine Jugendordnung
2. Kinder und Jugendliche gehören bis zum 27. Lebensjahr der Sportjugend an.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen anzukündigen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft am 12. Januar 2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.